

# **SATZUNG**

für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Freisen im Sinne  
des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes  
(SKBBG) vom 18. Juni 2008, Amtsblatt S. 1254,  
geändert durch Art. 1 des Gesetzes Nr. 1750 vom 15. Juni 2011 (Amtsbl. S. 230).

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt Nr. 34, S. 682), zuletzt geändert am  
11. Februar 2009 (Amtsbl. S.1215), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in  
der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch  
Art. 5 des Gesetzes vom 21. November 2007 (Amtsblatt S. 2393), hat der Gemeinderat in seiner  
Sitzung am 13.12.2012 folgende Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Freisen  
beschlossen:

## **§ 1**

### ***Art und Zweck der Einrichtungen***

Die Kindertageseinrichtung in Freisen besteht aus der Kinderkrippe, dem Kindergarten und dem Hort.

Die Kindertageseinrichtung in Schwarzerden besteht aus der Kinderkrippe und dem Kindergarten.

#### **1. Kinderkrippe**

- (1) Die den Einrichtungen in Freisen und Schwarzerden genehmigten Kinderkrippen bieten Betreuung und Erweiterung der Familienerziehung für Kinder.
- (2) Die unter 2. (Kindergärten) formulierten Ziele finden entsprechende Anwendung.

#### **2. Kindergärten**

Die Kindergärten sind vorschulische Einrichtungen, die

- die Familienerziehung des Kindes mit Hilfe eines eigenständigen Bildungs- und Betreuungsangebotes ergänzen und erweitern,
- alle Kinder entsprechend den Ergebnissen neuerer Lern-, Begabungs- und Sozialisationsforschung in einer ihnen angemessenen Weise fördern,
- gesellschaftliche Benachteiligungen ausgleichen und soziale Integration anstreben,
- den Eltern in Erziehungsfragen zur Verfügung stehen.

#### **3. Hort**

- (1) Der Hort ist ein Betreuungsangebot für Schülerinnen und Schülern der Grundschule Freisen/Oberkirchen nach Schulende und an schulfreien Tagen.
- (2) Die unter 2. (Kindergärten) formulierten Ziele finden entsprechende Anwendung.

## § 2

### **Altersvoraussetzungen**

Für die nachfolgend genannten Einrichtungen gelten grundsätzlich folgende Altersvoraussetzungen:

#### 1. Kinderkrippe

Kinder ab Vollendung des 15. Lebensmonats bis zum Übergang in den Kindergarten. Bei entsprechendem Platzangebot können in jeder Einrichtung pro genehmigte Krippengruppe maximal zwei Krippenplätze an Kinder unterhalb der vorgenannten Altersgrenze vergeben werden.

#### 2. Kindergärten

Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Beginn der Schulpflicht.

#### 3. Hort

Grundschülerinnen und Grundschüler im Einzugsgebiet der Gemeinde Freisen.

## § 3

### **Aufnahmebedingungen**

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet unter Anwendung der Altersvoraussetzungen und der vorhandenen Plätze der Träger der Einrichtungen im Benehmen mit der Leitung und dem Elternausschuss der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Für Kinder, die zur Kinderkrippe oder zum Kindergarten angemeldet werden, ist bis zum Aufnahmetag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass keine Einwände gegen den Besuch der betreffenden Einrichtung bestehen und das Kind zum Zeitpunkt der Untersuchung frei von ansteckenden Krankheiten ist.  
Die Bescheinigung darf bei Aufnahme des Kindes höchstens eine Woche alt sein.

#### 1. Kinderkrippe

Grundsätzlich regelt der Anmeldetermin die Aufnahme.

Im Falle eines Bewerberüberhanges werden die vorhandenen Krippenplätze vorrangig

- an Geschwisterkinder,
- sowie an Kinder alleinerziehender berufstätiger Elternteile vergeben.

#### 2. Kindergärten

Für den Kindergartenbereich gilt der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ab 3 Jahre. Die mit Vollendung des 3. Lebensjahres ausscheidenden Krippekinder werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen, sofern hierfür Plätze vorhanden sind.

Im Falle eines Bewerberüberhanges werden die vorhandenen Kindergartenplätze vorrangig

- an ausscheidende Krippenkinder
- an Geschwisterkinder
- sowie an Kinder alleinerziehender berufstätiger Elternteile vergeben.

#### 3. Hort

Im Falle eines Bewerberüberhanges werden die vorhandenen Betreuungsplätze vorrangig

- an Erst- und Zweitklässler, Geschwisterkinder, behinderte Kinder
- sowie an Schülerinnen und Schüler alleinerziehender berufstätiger Elternteile vergeben.

## **§ 4**

### **An- und Abmeldungen**

- (1) Die An- und Abmeldung der Kinder erfolgt schriftlich bei der Leitung der Einrichtung.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes muss spätestens bis zum 15. des laufenden Monats für den nächsten Monat erfolgt sein. Eine spätere Abmeldung kann erst zu Beginn des übernächsten Monats in Kraft treten.  
Kinder, die eingeschult werden, scheiden zum 31. Juli des Jahres aus. Eine Abmeldung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.  
Gleiches gilt für Hortkinder, die aus dem Grundschulbereich ausscheiden.
- (3) Kinder, deren Integration (körperlich, geistig, seelisch oder sozial) in eine Einrichtung nicht möglich ist, können durch den Träger auf Vorschlag der Leitung der Einrichtung vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

## **§ 5**

### **Erkrankung bzw. Fehlen des Kindes**

- (1) Bei Erkrankung oder Läusebefall eines Kindes ist die Einrichtung umgehend zu benachrichtigen.
- (2) Nach ansteckender Erkrankung des Kindes darf das Kind die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
- (3) Bei Fehlen eines Kindes aus sonstigen Gründen ist die Leitung der Einrichtung spätestens am dritten Tag zu benachrichtigen. Ausgenommen hiervon sind die Kinder, die den Hort besuchen; hier ist die Benachrichtigung bereits am Tag des Fehlens erforderlich.

## **§ 6**

### **Beiträge**

- (1) Die Elternbeiträge werden durch den Träger der Einrichtung nach den Bestimmungen des SKBBG festgesetzt und vom Gemeinderat der Gemeinde Freisen beschlossen.
- (2) Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Anlage der Satzung.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Eintritt des Kindes in die Einrichtung. Die Beiträge sind jeweils für den gesamten Monat zu zahlen.
- (4) Die Beiträge sind monatlich nachträglich zu zahlen. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsverfahren.
- (5) Die Beiträge tragen zur Deckung der Personalkosten bei. Daher sind sie auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung der Einrichtungen bis zu einem Monat und bei Erkrankung des Kindes in voller Höhe zu zahlen. Der Träger behält sich in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Krankenhaus- oder Kuraufenthalt über eine Zeitdauer von 6 Wochen) eine anderweitige Entscheidung vor.

- (6) In Härtefällen kann unter den Voraussetzungen des § 90, Abs. 1, Nr. 3 und Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) eine teilweise oder volle Übernahme des Beitrages beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe beantragt werden.
- (7) Die Beiträge sind so lange zu entrichten, bis eine Abmeldung des Kindes erfolgt ist.
- (8) Wird der Beitrag für die Einrichtung länger als zwei Monate nicht gezahlt, ohne dass eine Förderung gem. § 90 SGB VIII gewährt wurde, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen und der dann frei werdende Platz an ein anderes Kind vergeben werden.

## **§ 7**

### ***Nicht in Anspruch genommene Plätze***

Der Träger der Einrichtungen behält sich vor, einen vergebenen Platz, der ohne Entschuldigung über einen Monat nicht in Anspruch genommen wurde, anderweitig zu vergeben.

## **§ 8**

### ***Beförderung***

- (1) Das Bringen und Abholen der Kinder zu den Einrichtungen ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Die Gemeinde Freisen übernimmt als freiwillige Leistung den Transport der Kinder aus den Ortsteilen Asweiler, Eitzweiler, Grügelborn, Haupersweiler und Reitscheid zu den jeweiligen Einrichtungen.  
Die anfallenden Transportkosten übernimmt der Träger.
- (2) Dies gilt nur für den Besuch der Kindergärten zu den Regelöffnungszeiten.
- (3) Kinder, die die verlängerte Öffnungszeit in den Einrichtungen in Anspruch nehmen, müssen durch eine abholberechtigte Person von der Einrichtung abgeholt werden.
- (4) Hortkinder können nach Ende der Betreuung durch die Eltern oder eine dazu berechtigte Person abgeholt werden oder alleine den Heimweg antreten.
- (5) Die Krippenkinder müssen durch die Eltern oder eine dazu berechtigte Person zur Einrichtung gebracht und wieder abgeholt werden.

## **§ 9**

### ***Aufsicht***

#### 1. Kindergarten und Kinderkrippe

- (1) Die Aufsichtspflicht des Personals der Einrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes von den Erziehungsberechtigten an das Personal, nicht bereits mit Verbringen des Kindes in die Räume der Einrichtungen.
- (2) Die Aufsichtspflicht endet mit der Übernahme des Kindes durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigter Personen.
- (3) Für den Weg von und zu der Einrichtung unterliegt das Kind der Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.

- (4) Bei der Beförderung mittels der von der Gemeinde organisierten Busse für den Bereich des Kindergartens beginnt die Aufsichtspflicht des Trägers mit dem Einsteigen in den Bus am Wohnort und endet nach dem Besuch der Einrichtung mit dem Aussteigen aus dem Bus am Wohnort. Die Erziehungsberechtigten sind entsprechend darauf hinzuweisen.

## 2. Hort

- (1) Die Aufsichtspflicht des Personals im Hort beginnt mit dem Betreten des Kindes in die Hortstätte und endet mit dem Verlassen aus der Hortstätte bzw. mit der Übergabe in die Obhut des Erziehungsberechtigten oder einer abholberechtigten Person.

## 3. Gemeinsame Regelungen

- (1) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.
- (2) Wenn ein Kind durch eine nicht abholberechtigte Person aus der Einrichtung abgeholt wird, ist dies durch einen Erziehungsberechtigten oder die abholberechtigte Person der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
- (3) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (4) Bei Eltern-Kind-Veranstaltungen obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten bzw. der beauftragten Aufsichtsperson.

### **§ 10**

#### ***Unfallversicherung***

- (1) Die Kinder sind bei der Unfallkasse des Saarlandes gegen Unfall versichert
  - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung und
  - während des Aufenthaltes in der Einrichtung und bei allen Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Geländes der Einrichtung (Ausflüge, Spaziergänge, Feste und dgl.).
- (2) Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden und Schmerzensgeldforderungen.
- (3) Alle Unfälle auf dem Weg zur oder von der Einrichtung sind unverzüglich, spätestens am ersten Werktag nach dem Unfalltag, der Leitung mitzuteilen.

### **§ 11**

#### ***Verschiedenes***

- (1) Eine Haftung für Kleidung, mitgebrachte Gegenstände, Schmuck usw. wird nicht übernommen.
- (2) Weiteres ist in den jeweiligen Konzeptionen der Einrichtungen geregelt.

## **§ 12**

### ***Inkrafttreten***

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindergärten der Gemeinde Freisen vom 18. Februar 2009 außer Kraft.

Freisen, den 13. 12. 2012

Der Bürgermeister

( Scheer )